

# **BGer 5A 413/2017 vom 9. Juni 2017**

Bundesgericht, 2017-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_413\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_413_2017)

FR: TF 5A 413/2017 du 9 juin 2017

IT: TF 5A 413/2017 del 9 giugno 2017

## **Regeste**

Eheschutzmassnahmen | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Eheschutzentscheid; dagegen steht die Beschwerde in Zivilsachen offen ( Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ).

### **E. 2**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). Die Eingabe enthält zwar kein eigentliches Rechtsbegehren; aus dem Kontext wird indes klar, was der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen (sie hätten sich beim Eheschluss Beistand in guten und schlechten Zeiten versprochen; was Gott verbinde, dürfe der Mensch nicht trennen; er nehme die Scheidung nicht an; er werde immer für seine Frau schauen) in der Sache verlangt, nämlich die Abweisung des Eheschutzgesuches. Sofern die Eingabe allerdings sinngemässe Begehren enthält, die über den Gegenstand des angefochtenen Entscheides hinausgehen (man müsse seiner Frau den Ehebrecher C. \_\_\_\_\_ vom Leib halten; dieser müsse das seiner Ehefrau gestohlene Geld zurückbezahlen und die Hände von ihr lassen), sind diese unzulässig.

### **E. 3**

Sodann hat die Beschwerde inhaltlich gewissen Anforderungen zu genügen. Bei Eheschutzentscheiden handelt es sich um vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG ( BGE 133 III 393 E. 5.1 S. 397; Urteile 5A\_705/2013 vom 29. Juli 2014 E. 1.2; 5A\_746/2014 vom 30. April 2015 E. 1.1), so dass nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich ist. Eine solche ist in den allgemeinen Ausführungen nicht enthalten und der Beschwerdeführer setzt sich auch nicht mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander. In diesen wurde ausgeführt, dass die Parteien infolge der einvernehmlich getroffenen Unterbringung der Ehefrau bereits seit längerer Zeit getrennt leben und dass die Ehefrau vor beiden kantonalen Instanzen ihren Trennungswillen bekräftigt hat. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Parteien mit einvernehmlicher, aber eben nicht einseitiger Vereinbarung immer noch von der gerichtlichen Regelung abweichen könnten und dass es im Zusammenhang mit ehelichen Krisen verschiedene Beratungsstellen gibt, die aufzusuchen im vorliegenden Fall angezeigt sein könnte.

### **E. 4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mangels der Erhebung von Verfassungsprügen auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG entscheidet der Präsident als Einzelrichter.

**E. 5**

Aufgrund der konkreten Umstände rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.